



TeilnahmeBescheinigung

und Weiterbildungsnachweis gemäß §34c, Abs. 2 Gewerbeordnung

Wir bestätigen hiermit: **Frau Sabine Hagedorn**
Hausverwaltung Hagedorn

die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung des VNWI am 04.06.2018 in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Bielefeld. Dauer der Veranstaltung ohne Pausen: 2 Zeitstunden

Bauliche Maßnahme – welche Mehrheitserfordernisse gelten?

Referent:

Rechtsanwalt Dr. Jan-Hendrik Schmidt, Hamburg

Die korrekte rechtliche Qualifizierung baulicher Maßnahmen in einer WEG bereitet Schwierigkeiten. Im Moment der Abstimmung muss der Verwalter wissen, welches Mehrheitserfordernis er zugrunde legt: Einfache Mehrheit, qualifizierte Mehrheit, Einstimmigkeit oder ein in der Gemeinschaftsordnung vereinbartes Stimmenquorum? Anhand typischer Praxisbeispiele (z.B. Personenaufzug, Balkonanbau) werden Rechtslage und taktische Vorgehensweise erörtert.

Gliederung:

- Um welche bauliche Maßnahme geht es: Instandhaltung, (modernisierende) Instandsetzung, Modernisierung, bauliche Veränderung, sonstige bauliche Maßnahme?
- Einfache Mehrheit, qualifizierte Mehrheit, doppeltqualifizierte Mehrheit, Einstimmigkeit
- Sonderregelungen in der Gemeinschaftsordnung
- Konkurrenzverhältnis gesetzlicher und vereinbarter Mehrheitserfordernisse
- Besonderheiten in Mehrhausanlagen/Untergemeinschaften
- Namensdokumentationspflicht des Versammlungsleiters?
- Hinweispflichten und Haftungsrisiken des Versammlungsleiters
- Fehlerfolgen bei falscher Stimmenauszählung
- Praxisfälle: Ständerbalkone, Außenaufzug, Innenlift usw.

Bielefeld, 04.06.2018

Dr. Michael Casser
(Vorsitzender)

Dr. Klaus Vossen
(stellv. Vorsitzender)